



**Gewalt gegen Mädchen und Frauen
mit Behinderung**

Informationen

für betroffene Frauen
Beratungsstellen
Politiker_innen, Journalist_innen
interessierte Bürger_innen

Impressum

Erstellt vom Hessischen Netzwerk behinderter Frauen
Überarbeitet und aktualisiert vom
Hessischen Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung (HKFB)
im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e. V.
Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69/95 52 62-36
Fax: 0 69/95 52 62-38

E-Mail: hkfb@paritaet-hessen.org
Internet: www.hkfb.de
Facebook: www.hkfb.de/facebook

Redaktion: Rita Schroll, Maria-Theresia Schalk, Barbara Helfrich

Layout, Satz: P. Baumgardt / Piktogramme: © fotolia.com

Das HKFB wird gefördert vom Hessischen Ministerium für Soziales
und Integration.

V. i. S. d. P.: Günter Woltering
Landesgeschäftsführer des PARITÄTISCHEN Hessen
4. Auflage: März 2017



Inhalt


Einleitung	4
Zahlen und Fakten	6
Facetten der Gewalt	8
Sexualisierte Gewalt	11
Körperliche Gewalt	12
Strukturelle Gewalt	13
Gewalt erkennen	15
Hilfen für von Gewalt Betroffene	18
Reform des Sexualstrafrechts	18
Wichtige Hinweise zur Unterstützung	19
Barrierefreie Unterstützung ausbauen	22
Wo erhalten Mädchen und Frauen mit Behinderung Beratung und Unterstützung?	24
Gewaltprävention in Einrichtungen der Behindertenhilfe	29
Literaturhinweise	30
Anhang: §17 SGB I Ausführung der Sozialleistungen	31

Einleitung

In Deutschland wurde das Thema „Gewalterfahrungen von Mädchen und Frauen mit Behinderung“ bis Anfang der 1990er Jahre tabuisiert. Obwohl es inzwischen zunehmend öffentliche Beachtung erfährt, werden nach wie vor weitergehende gesetzliche Regelungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen mit Behinderung benötigt.

So fehlt beispielsweise im Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG) die Definition, ob ein Wohnheimplatz als Wohnung im Sinne des §1 Abs.1 Ziffer 1 und 2 GewSchG gilt. Auch die Frage, ob die in einer therapeutischen Wohngemeinschaft lebenden Bewohner_innen einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt im Sinne des §2 GewSchG begründen, wird nicht geregelt. Zudem fehlt in diesem Gesetz eine Regelung für den Fall, dass die Gewalt ausübende Person gleichzeitig Assistenzgeber_in ist.

Die UN-Behindertenrechtskonvention schreibt in Artikel 16 fest, dass Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen sind. Das Land Hessen bemüht sich, dem Rechnung zu tragen, etwa durch seinen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention oder indem es im Frühjahr 2016 eine Tagung zur Vernetzung von Fachkräften aus der Behindertenhilfe und dem Gewaltschutz förderte.



Auch auf Bundesebene wurde das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Mädchen und Frauen mit und ohne Behinderungen gestärkt, insbesondere durch den Paradigmenwechsel, der im November 2016 durch die Reform des Sexualstrafrechts vollzogen wurde.

Ziel dieser Broschüre ist es, betroffene Mädchen und Frauen mit Behinderung, Fachkräfte und interessierte Bürger_innen über das Thema „Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen mit Behinderung“ zu informieren sowie Unterstützungsmöglichkeiten für Mädchen und Frauen mit Behinderung, die Gewalt erfahren und erfahren haben, aufzuzeigen.

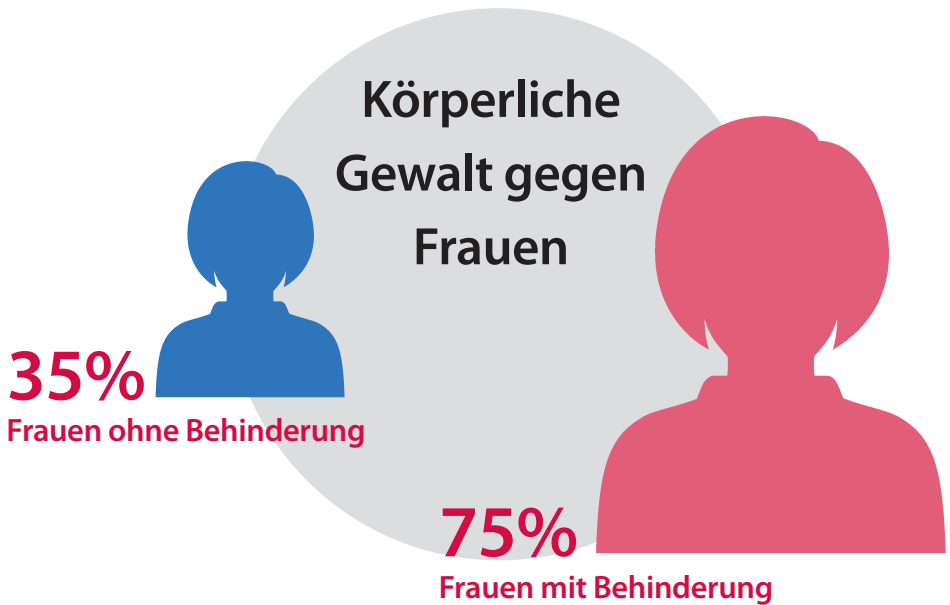
Zahlen und Fakten

Mädchen und Frauen mit Behinderung sind in besonderem Maße von Gewalt betroffen. Dies belegt die von der Universität Bielefeld von 2009 bis 2012 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchgeführte repräsentative Studie „Lebenssituation und Belastung von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“. Die in der Studie befragten Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen waren im Lebensverlauf allen Formen von Gewalt deutlich häufiger ausgesetzt als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt.

Über Erfahrungen von sexualisierter Gewalt in Kindheit, Jugend oder im Erwachsenenalter berichteten die für die Studie befragten Frauen zwei- bis dreimal häufiger als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Von elterlicher körperlicher Gewalt waren je nach Art der Beeinträchtigung 74 bis 90 Prozent der Frauen in Kindheit und Jugend betroffen (im Vergleich zu 81 Prozent der Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt).

.....

Körperliche Gewalt im Erwachsenenleben haben mit 58 bis 75 Prozent fast doppelt so viele Frauen mit Behinderungen wie Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (35 Prozent) erlebt. Über 80 Prozent der in der Studie befragten Frauen berichteten von diskriminierenden Handlungen durch Personen und Institutionen im Zusammenhang mit der Behinderung.



Facetten der Gewalt



Gewalt basiert oft auf der Ausnutzung eines Machtgefälles, das durch eine Überlegenheit oder durch Abhängigkeiten entsteht. Das Machtgefälle zwischen nichtbehinderten erwachsenen Menschen und Mädchen beziehungsweise Frauen mit Behinderung, die häufig zeitlebens auf die Menschen in ihrem Umfeld angewiesen sind, ist außerordentlich groß. Zudem stehen von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen mit Behinderung nicht selten in einem Abhängigkeitsverhältnis zur grenzüberschreitenden beziehungsweise Gewalt ausübenden Person.

.....

Aufgrund einer solchen eventuell bestehenden Abhängigkeit und aufgrund ihrer Sozialisation sehen Mädchen und Frauen mit Behinderung für sich oft keine Möglichkeit, sich zu wehren oder ihrem Gegenüber klare Grenzen aufzuzeigen. Sie haben häufig gelernt, dass sie dankbar sein müssten, da sie nicht der Norm entsprechen und vermeintlich wehrlos sind. Machen Mädchen und Frauen mit Behinderungen eigene Gewalterfahrungen öffentlich, besteht die oft auch heute noch berechtigte Angst, dass nicht der Täter, sondern sie selbst die Einrichtung oder Familie, in der sie leben und von der sie eventuell auch abhängig sind, verlassen müssen, ohne eine akzeptable Alternative zu finden.

Gewalterfahrungen mitzuteilen ist umso schwieriger, je weniger sich ein Mädchen oder eine Frau aufgrund einer Behinderung verbal oder schriftlich mitteilen kann. Bei vielen Betroffenen ist zudem das Selbstwertgefühl oder die Selbstsicherheit zu gering oder gar nicht vorhanden. Informationen oder Möglichkeiten, sich zu wehren und sich Unterstützung zu holen, stehen zudem nicht allen Mädchen und Frauen mit Behinderung gleichermaßen zur Verfügung.

Wenn Mädchen oder Frauen mit Behinderung dennoch die Möglichkeit und den Mut haben, Anzeige zu erstatten, erleben sie noch häufiger als nichtbehinderte Mädchen und Frauen, dass ihnen nicht oder nur teilweise geglaubt wird. Im besonderen Maße gilt dies für Frauen mit Lernschwierigkeiten (sogenannte geistige Behinderung) oder für Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen. Täter_innen kalkulieren dies mit ein. Sie haben dadurch weniger Angst vor Strafverfolgung.

Doch unabhängig davon, ob Mädchen und Frauen behinderungsbedingt viel oder wenig Hilfe und Unterstützung benötigen: Es gibt immer eine Möglichkeit, sich gegen Gewalt und Übergriffe zu wehren und die potenziell gewaltauslösende Situation zu beenden, auch wenn dies unter Umständen eine große Lebensumstellung bedeutet.

In dieser Broschüre sind Hinweise auf Adressen von Beratungsstellen und anderen Institutionen aufgeführt, die Mädchen und Frauen in diesem Prozess unterstützen und begleiten.



Sexualisierte Gewalt

Die Täter_innen kommen häufig aus dem sozialen Umfeld des betroffenen Mädchens oder der betroffenen Frau mit Behinderung.

Dies hat unterschiedliche Ursachen: Mädchen und Frauen mit Behinderung werden – bisweilen unbewusst – häufig nicht als Mädchen oder Frau, sondern als Neutrum angesehen.

Die persönliche Grenze wird oft überschritten, zum Beispiel durch ungefragte Berührungen, die unter Umständen sexualisiert werden und bis zur sexualisierten Gewalt gehen können. Zudem werden Mädchen und Frauen aufgrund ihrer Behinderung oft als wehrlos und damit als „leichte Opfer“ betrachtet.



Auch berichten Frauen und Mädchen mit Behinderung von grenzüberschreitenden oder übergriffigen Situationen in der Intimpflege. In diesen Situationen sind unangemessene und zu intensive Berührungen für sie besonders schwer einzuordnen. Die Mädchen und Frauen sind in diesen Situationen abhängig, sie müssen ihren Körper zwangsläufig nackt zeigen. Am Flughafen oder im Strafvollzug gibt es gesetzliche Regelungen, dass Untersuchungen bei Sicherheitskontrollen nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden dürfen. Zwar klagte

.....

1991 eine Frau mit Behinderung aus Hessen erfolgreich den Einsatz ausschließlich weiblicher Pflegekräfte ein, doch besteht – trotz entsprechender Eingaben auf Bundesebene – bis heute kein Rechtsanspruch, von einer Pflegeperson gleichen Geschlechts gepflegt zu werden.

Körperliche Gewalt

Wie die im Auftrag des BMFSFJ durchgeführte Prävalenzstudie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“ aufzeigt, erfahren Mädchen und Frauen mit Behinderung körperliche Gewalt etwa durch Schläge oder durch andere Arten der körperlichen Misshandlung in der Familie oder im Bekanntenkreis, und zwar in einem sehr viel höheren Ausmaß als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (siehe statistische Zahlen auf Seite 6 - 7).

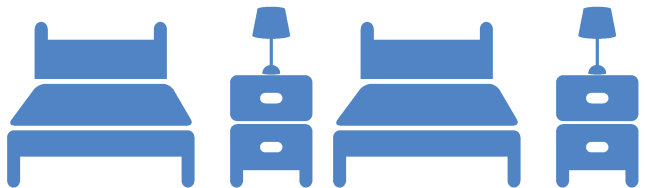
Zudem berichten körperbehinderte Mädchen und Frauen in der Beratungsarbeit von körperlicher Gewalt durch Mediziner_innen, Pflegepersonal sowie Physiotherapeut_innen. So sagten zum Beispiel Mädchen und Frauen mit Behinderung aus, dass ihre Aussagen über unerträgliche Schmerzen aufgrund von falsch angelegten Verbänden oder anderen fehlerhaft durchgeführten Heilbehandlungen von Mediziner_innen bisweilen ignoriert und als Wehleidigkeit bezeichnet wurden.

Strukturelle Gewalt

Oft verursachen gesellschaftliche Strukturen Ausgrenzung und Benachteiligung auf Grund bestimmter Merkmale. So wünschen sich Mädchen und Frauen mit Behinderungen, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, häufig mehr Selbstbestimmung und mehr Privatsphäre. Das Leben in einer Einrichtung wird nach der Prävalenzstudie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“ von vielen Frauen als belastend und reglementierend erlebt. 20 Prozent der in Einrichtungen lebenden Frauen stand kein eigenes Zimmer zur Verfügung. Oftmals konnten die Frauen zudem nicht beeinflussen, mit wem sie das Zimmer teilen.


20%

der Frauen und Mädchen
in Einrichtungen haben
kein eigenes Zimmer



Ein Fünftel der überwiegend psychisch erkrankten Frauen und zwei Fünftel der Frauen mit Lernschwierigkeiten (sogenannte geistige Behinderung) in Einrichtungen gaben an, dort keine abschließbaren Wasch- und Toilettenräume zur Verfügung zu haben.





Aufgrund geringer personeller Ressourcen in den Einrichtungen besteht nur selten die Möglichkeit, individuelle Bedürfnisse und Wünsche zu berücksichtigen. So werden unter anderem die Essenszeiten, Schlafenszeiten und die Freizeitgestaltung oft festgelegt, ohne dass die Bewohner_innen hierauf einen Einfluss haben. Zudem können sie oftmals nicht darüber bestimmen, von welcher Person sie gepflegt werden.

Hinzu kommt, dass es der Mehrzahl der Bewohner_innen aufgrund von körperlichen oder geistigen Abhängigkeiten sowie der fehlenden Barrierefreiheit des Umfelds nicht möglich ist, sich außerhalb oder innerhalb der Einrichtungen einen Freiraum der Selbstbestimmung zu schaffen.

Gewalt erkennen

Genauso wie bei Mädchen und Frauen ohne Behinderung sind die Symptome bei Mädchen und Frauen mit Behinderung nach erlebter Gewalt sehr unterschiedlich und vielfältig. Sie sind deshalb unspezifisch und lassen nicht immer eindeutig und zuverlässig auf erlebte Gewalt schließen.

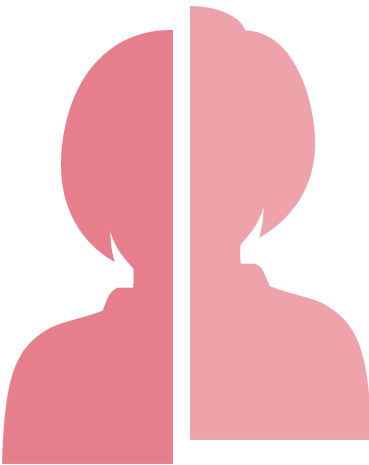
Folgende Symptome können beispielsweise ein Anzeichen für erlebte Gewalt sein:

- ✘ Ess-Störungen
- ✘ Suchtverhalten (zum Beispiel Alkohol oder Drogen)
- ✘ selbst- oder fremdverletzendes Verhalten (beispielsweise sich schneiden, sich beißen oder andere verletzen)
- ✘ Schlafstörungen/Alpträume
- ✘ Angst vor Dunkelheit beim (Ein-)Schlafen
- ✘ Depressionen
- ✘ extremer Waschzwang oder Verweigerung des Waschens
- ✘ Angst vor Nähe (insbesondere Körperkontakt)
- ✘ dissoziative Verhaltensweisen
- ✘ stark sexualisierte Sprache oder sexualisiertes Verhalten
- ✘ chronische multiple Schmerzen unterschiedlichster Art und Ausprägung
- ✘ Einnässen
- ✘ Entzündungen im Genitalbereich
- ✘ Sprachlosigkeit
- ✘ extreme Rückzugstendenzen
- ✘ Konzentrationsschwierigkeiten

.....

Erlernte Hilflosigkeit, ein geringes Selbstwertgefühl, massive Unsicherheit, ein negatives Körpererleben, starke Ängste, Schwierigkeiten Vertrauen zu fassen sowie Beziehungsschwierigkeiten können weitere mögliche Auswirkungen von Gewalterfahrung sein.

Die Auswirkungen erlebter Gewalt – die unmittelbar oder verzögert auftreten können – betreffen die ganze Persönlichkeit, können physischer und/oder psychischer Art sein und plötzliche Verhaltensänderungen hervorrufen. Die Symptome können zudem eine vorhandene Behinderung verstärken oder überlagern. Zum Beispiel kann bei Epileptikerinnen eine erhöhte und verstärkte Anfallsbereitschaft auftreten. Auch wenn eine Frau mit Lernschwierigkeiten nicht spricht, ist es wichtig zu klären, ob dies schon immer so war.



Wenn Symptome bemerkt werden, die Anzeichen einer Gewalterfahrung sein können, besteht die Gefahr, dass diese Symptome irrtümlich der Behinderung zugeordnet oder als Nebenwirkung von Medikamenten angesehen werden. Diese Gefahr besteht insbesondere bei Mädchen und Frauen mit Lernschwierigkeiten (sogenannte geistige Behinderung) sowie bei Mädchen und Frauen mit autistischen Verhaltensweisen oder psychischen Erkrankungen. Dadurch können sie unter Umständen nicht die

.....

notwendige Hilfe zur Verarbeitung des Gewalterlebnisses erhalten. So kann das Trauma nur schwerer bearbeitet werden, und es besteht die Gefahr der Retraumatisierung. Dies erhöht das Risiko, immer wieder in gewalttätige Beziehungen involviert zu werden.



Hilfen für von Gewalt Betroffene

Reform des Sexualstrafrechts

Die längst überfällige Änderung des Sexualstrafrechts, die im November 2016 beschlossen wurde, beinhaltet einige für Mädchen und Frauen mit und ohne Behinderung wesentliche Neuerungen. Mit der Reform, für die sich die Frauenverbände und die Interessensvertretungen der Mädchen und Frauen mit Behinderung mit hartnäckigem und großem Engagement einsetzten, wurde eine Gleichstellung des Schutzes von Mädchen und Frauen mit und ohne Behinderung beschlossen. Denn der Missbrauch widerstandsunfähiger Menschen wird künftig nicht mehr niedriger bestraft als der Missbrauch von Personen, die sich wehren können. Der § 179 Strafgesetzbuch (StGB) „Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen“ wurde abgeschafft. In einem neuen § 177 „Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung“ werden nun alle Tathandlungen des sexuellen Übergriffs in einer Vorschrift erfasst, die sowohl für Menschen mit als auch ohne Behinderung gleichermaßen zur Anwendung kommt.

**Nein
heißt
Nein!**

Der Grundsatz „Nein heißt Nein!“ wurde eingeführt. Dies bedeutet, dass künftig ein „Nein“ ausreicht, damit sexualisierte Gewalt bestraft werden kann.

.....

Zwei weitere Meilensteine der Reform: Der Grundsatz „Nein heißt Nein!“ wurde eingeführt. Dies bedeutet, dass künftig ein „Nein“ ausreicht, damit sexualisierte Gewalt bestraft werden kann. Zudem erhalten Menschen, die aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands nicht uneingeschränkt ihren Willen bilden oder äußern können, durch die Reform des Sexualstrafrechts den nötigen, besonderen Schutz, denn in diesem Fall muss sich ihr Gegenüber der ausdrücklichen Zustimmung für die sexuelle Handlung versichern. Nutzt der Täter aus, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern, kann dies zu einem höheren Strafmaß führen.

Wichtige Hinweise zur Unterstützung

Die Prinzipien, die für die Unterstützung nichtbehinderter Mädchen und Frauen gelten, sollten gleichermaßen auch auf Mädchen und Frauen mit Behinderung angewendet werden. Deshalb werden hier nur die zusätzlichen Punkte angeführt, die besonders beachtet werden sollten.

Nicht vorschnell handeln, denn vorschnelles Handeln kann auch schaden! Dies bedeutet nicht, wegzusehen. Es kann jedoch bedeuten, aushalten zu müssen, dass eine Gewaltsituation nicht sofort beendet werden kann. So kann es für ein Mädchen oder eine Frau mit Behinderung höchst gefährlich werden, wenn Täter_innen mit der von ihnen ausgeübten Gewalt konfrontiert werden, wenn das betroffene Mädchen bzw. die betroffene Frau anschließend weiter von diesen abhängig ist.

.....

Niemals darf daher eine Konfrontation mit der Situation erfolgen, ohne dass zuvor eine Trennung zwischen dem Mädchen oder der Frau mit Behinderung und dem/der Täter_in vollzogen ist.

Auch das vorschnelle Einschalten des Gerichts bei dem Verdacht, dass der/die gesetzliche Betreuer_in Gewalt ausübt, kann der Betroffenen schaden, wenn diese keine Chance hatte, mit einer Person ihres Vertrauens über die Gewaltsituation zu sprechen. Die Gerichte veranlassen die Erstellung eines Gutachtens. Dies hat zur Folge, dass der/die Betreuer_in sofort mit dem Vorwurf konfrontiert wird. Hier ist es wichtig zu beachten, dass eine ärztliche Stellungnahme sehr hilfreich für die Betroffene sein kann, wenn sie selbst zum Beispiel einen Betreuer_innenwechsel möchte, etwa um aus dem Elternhaus auszuziehen. Denn der Umzug in eine eigene Wohnung wird häufig dadurch verhindert, dass die Regelung des Aufenthalts auch zum Aufgabenkreis der Betreuung gehört.

Wenn der Verdacht besteht, dass ein Mädchen oder eine Frau mit Behinderung (sexualisierte) Gewalt erfährt, sollte mit ihr das Thema behutsam angesprochen werden. Es sollte mit ihr geklärt werden, inwieweit sie auf ein soziales Netzwerk zurückgreifen kann und welche Unterstützungsangebote für sie in Frage kommen, um die Gewaltsituation zu beenden.

Wenn ein Mädchen oder eine Frau mit Behinderung bei einem Behördengang, einem Arztbesuch oder ähnlichem begleitet wird, ist nicht automatisch davon auszugehen, dass sie in einer vertrauensvollen

.....

Beziehung zu ihrer Begleitperson steht. Mädchen und Frauen mit Behinderung, die in Institutionen leben, werden häufig von dem gerade zufällig diensthabenden Personal begleitet. Es muss daher wenn möglich mit dem Mädchen oder der Frau mit Behinderung jedes Mal thematisiert werden, inwieweit die Begleitperson anwesend sein soll.

Wichtig – und leider nicht in allen Fällen selbstverständlich – ist es, so weit wie möglich mit dem Mädchen oder der Frau mit Behinderung selbst zu sprechen. Häufig wird eher mit der Begleitperson gesprochen, da dies als unkomplizierter und effektiver angesehen wird. Auch wenn es oftmals mehr Zeit in Anspruch nimmt, ist es notwendig, sich die Zeit zu nehmen, mit dem Mädchen/der Frau mit Behinderung selbst und nicht mit der Begleitperson über sie zu kommunizieren. Begleitpersonen sollten hier möglichst nur unterstützend tätig sein.



Gehörlose Mädchen und Frauen können gemäß § 17 Sozialgesetzbuch I (SGB) kostenlos Gebärdensprachdolmetscherdienste zur ärztlichen Behandlung hinzuziehen. (§ 17 SGB I siehe Anhang)



Barrierefreie Unterstützung ausbauen

Um erlebte Gewalt aufzuarbeiten, sich gegen Gewalt zu wehren und drohende Gewalt abwehren zu können, benötigen Mädchen und Frauen mit Behinderung mehr Teilhabemöglichkeit und Unterstützung.

Dazu gehört, dass

- ✘ es für mehr Mädchen und Frauen mit Behinderung in Not- und Krisensituationen die Möglichkeit gibt, in Mädchen- und Frauenhäusern aufgenommen zu werden.
- ✘ im Hilfesystem bei Gewalt mehr Fachkräfte mit Behinderung beschäftigt sind, um Peer-Beratung anbieten zu können.
- ✘ mehr Beratungsstellen auch für Mädchen und Frauen mit Behinderung nutzbar sind (zum Beispiel: Zugang für Rollstuhlnutzerinnen, Onlineberatung oder Beratung mittels E-Mail oder Fax für hörbehinderte und gehörlose Mädchen und Frauen).
- ✘ Fachkräfte sich mit dem Thema „Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen mit Behinderung“ auseinandersetzen und sich dahingehend fortbilden.
- ✘ Informationsmaterialien auch für Frauen mit Behinderung verfügbar sein müssen. Dazu gehört, dass Materialien auf CD aufgesprochen werden oder im Internet für blinde Mädchen und Frauen verfügbar sind. Außerdem sollten sie in Großdruck (in einer serifenlosen Schrift, in 12 bis 14 PT) für sehbehinderte

Mädchen und Frauen zur Verfügung gestellt werden sowie als Video in Gebärdensprache für hörbehinderte und gehörlose Mädchen und Frauen. Nötig sind zudem Materialien in leichter Sprache für Mädchen und Frauen mit Lernschwierigkeiten (sogenannte geistige Behinderung).

- ✘ Gewaltprävention überall dort ein Thema wird, wo Mädchen und Frauen mit Behinderung leben, wohnen, lernen und arbeiten.



.....

Ebenso verfügt das Hessische Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung über eine Datenbank von Rechtsanwältinnen, mit Hinweisen zur Zugänglichkeit von Kanzleien sowie dem Hinweis, ob ggf. eine Beratung behinderungsbedingt auch außerhalb der Kanzlei durchgeführt werden kann.

Alle in diesem Kapitel erwähnten Informationen sind auch auf der Internetseite des Hessischen Koordinationsbüros für Frauen mit Behinderung (www.hkfb.de in der Rubrik „Angebote und Berichte“) eingestellt.

Nicht alle dem Hessischen Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung bekannten Personen und Institutionen waren mit der Veröffentlichung ihrer Angaben im Internet einverstanden. Findet sich im Internet nicht die gesuchte Information, kann eine Anfrage beim Hessischen Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung gegebenenfalls weiterführen.

Adressen von Selbstbehauptungstrainerinnen, Gebärdendolmetscherinnen sowie aller in Deutschland vorhandenen Netzwerke und Koordinierungsstellen der Frauen mit Behinderung finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des Hessischen Koordinationsbüros für Frauen mit Behinderung, in der Rubrik „Links und Adressen“.

Eine Übersicht zahlreicher Beratungs- und Schutzeinrichtungen in Hessen mit Angeboten für Menschen mit Behinderung bei Belastung durch Gewalterfahrungen mit Hinweisen zu deren Barrierefreiheit gibt es unter www.brk.hessen.de unter dem Suchbegriff „Beratungs- und Schutzeinrichtungen“

.....

Weitere Adressen von Ärzt_innen, Rechtsanwält_innen, Gebärdendolmetscher_innen und Selbstbehauptungstrainerinnen aus allen Bundesländern sind auf www.suse-hilft.de veröffentlicht.

Das Forensische Konsil Gießen bietet online und im persönlichen Gespräch kostenlos betroffenen Personen und Fachkräften Auskunft über das Erkennen von Gewalteinwirkung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Nähere Informationen unter www.forensisches-konsil-giessen.de

Hinweise zur Zugänglichkeit von Arztpraxen finden Sie auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

www.arztsuche Hessen.de



08000 116 016

Beratung bietet das vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben eingerichtete Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“.

Das Hilfetelefon ist an 365 Tagen rund um die Uhr unter der kostenfreien Telefonnummer 08000 116 016 erreichbar. Betroffene Frauen, Angehörige und Fachkräfte, die im Rahmen ihres beruflichen oder ehrenamtlichen Einsatzes mit Gewalt gegen Frauen konfrontiert werden, können sich kostenlos, kompetent, sicher und anonym beraten lassen.

Bei Bedarf werden den Hilfesuchenden Kontaktadressen von Anlauf- und Unterstützungsstellen vor Ort vermittelt. Hörgeschädigte oder gehörlose Frauen können über den Tess-Relay-Dienst Kontakt zu den Beraterinnen des Hilfetelefon aufzunehmen. Außerdem ist eine Beratung auch per Chat oder E-Mail möglich.

Weitere Informationen – auch in leichter Sprache und in Gebärdensprache unter www.hilfetelefon.de

**Sofort
hilfe**

www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de

In verschiedenen Städten und Regionen in Hessen können sich Frauen und Mädchen nach einer Vergewaltigung in Kliniken medizinisch versorgen und auf Wunsch eine vertrauliche Spurensicherung durchführen lassen, auch ohne eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Die erhobenen Befunde werden bei der Stelle, die die Untersuchung und Dokumentation durchführt, für eine bestimmte Frist aufbewahrt.

Nähere Hinweise unter www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de

Auch in der [Schutzambulanz Fulda](#) können von Gewalt betroffene Menschen ihre Verletzungen gerichtsverwertbar dokumentieren lassen. Die Dokumentation ist kostenlos.

Sollten die Verletzungen behandlungsbedürftig sein oder weiterer medizinischer Abklärungen bedürfen, kann die weitere Kontaktaufnahme zur Gesundheitsversorgung durch die Schutzambulanz Fulda unter-

.....

stützt werden. Darüber hinaus erhalten Betroffene Informationen über die regionalen Hilfsangebote. Auf Wunsch können die Ansprechpartner_innen der jeweiligen Beratungs- und Unterstützungsstelle im Beisein der Betroffenen direkt kontaktiert werden. Nähere Informationen zur Schutzambulanz unter www.schutzambulanz-fulda.de

Auch niedergelassene Gynäkolog_innen haben Informationen über die Möglichkeit der Dokumentation und vertraulichen Spurensicherung. Hierzu hat der Frauennotruf Frankfurt die Dokumentationsanleitung „Befunderhebung, Spurensicherung und Versorgung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt“ verfasst, herausgegeben 2007 vom damaligen Hessischen Sozialministerium. Der Dokumentationsbogen kann unter www.frauennotruf-frankfurt.de im Bereich Fachwissen heruntergeladen werden.

Die **Opfer- und Zeugenberatungsstellen**, die in Hessen flächendeckend vorhanden sind, bieten kostenlose und kompetente Unterstützung, Beratung und Begleitung für Opfer und Zeugen von Straftaten sowie für Angehörige und Vertrauenspersonen. Für die Unterstützung ist es nicht von Belang, um welche Deliktart es sich handelt und ob Anzeige erstattet wurde. Dort erhalten von einer Straftat betroffene Menschen auch Informationen zum Thema „Erhebung einer Nebenklage“ sowie zu der Möglichkeit, kostenlos eine psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen, die seit Anfang 2017 besteht.

Die Adressen der Opfer- und Zeugenberatungsstellen sind aufgeführt unter www.justizministerium.hessen.de im Bereich Prävention/Opferschutz.

Gewaltprävention in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Im Rahmen eines Kooperationsbündnisses zwischen der Fachhochschule Frankfurt, dem Hessischen Sozialministerium und dem Hessischen Netzwerk behinderter Frauen wurden 2012 ein Mustertext einer „Dienstvereinbarung zur Verhinderung sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ und ein Mustertext einer „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“ erarbeitet.

In der Handlungsempfehlung werden unter anderem Möglichkeiten der Prävention sexueller Grenzüberschreitungen sowohl auf struktureller als auch auf individueller Ebene vorgestellt und Handlungsempfehlungen sowie konkrete Verfahrensschritte für den Umgang mit sexuellen Übergriffen/sexueller Gewalt oder bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt aufgezeigt.


Beide Dokumente können unter www.hkfb.de in der Rubrik „Angebote und Berichte“ heruntergeladen werden.

Literaturhinweise

In der im deutschsprachigen Raum bisher einzigen Bibliographie von „Literatur von, für und über Frauen mit Behinderung“ des Hessischen Koordinationsbüros für Frauen mit Behinderung befindet sich eine ständig aktualisierte Literaturliste zum Thema „Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen mit Behinderung“. Download der Bibliographie unter www.hkfb.de in der Rubrik „Angebote und Berichte“. Als Druckexemplar kann die Bibliographie mit eingelegter Ergänzungsliste kostenlos beim Hessischen Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung bestellt werden. Literaturlisten von einzelnen Rubriken der Bibliographie sind per E-Mail kostenlos erhältlich.

Prävalenzstudie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“ BMFSFJ 2012, Schröttle et al.: Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend www.bmfsfj.de im Bereich Service unter Publikationen.

Informationen zum Thema Gewalt gegen Frauen mit Behinderung und Hinweise zur barrierefreien Beratung und Unterstützung enthält auch die Dokumentation des Fachtages „Qualifiziert. Vernetzt!“, bei der sich im März 2016 Fachkräfte aus Einrichtungen der Behindertenhilfe und des Gewaltschutzes in Hessen austauschten. Der Fachtag wurde veranstaltet vom pro familia Landesverband Hessen e.V., der Frankfurter University of Applied Sciences und dem Hessischen Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung und gefördert vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI).



Die Dokumentation kann unter www.hkfb.de in der Rubrik Themen „Hinweise und Informationen zum Thema Gewalt gegenüber Frauen mit Behinderung“ heruntergeladen werden.


Informationen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache zu unterschiedlichen Aspekten von Gewalt gibt es auf einer Internetseite des PARITÄTISCHEN Bayern unter www.wege-aus-der-gewalt.de in den Rubriken „Was ist Gewalt?“ und „Was kann ich tun?“

Anhang

§ 17 SGB I Ausführung der Sozialleistungen

- (1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass
 - jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
 - die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
 - der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und
 - ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.

- (2) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, in Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.
§ 5 der Kommunikationshilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

- 
- (2a) § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes gilt in seiner jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung von Sozialleistungen entsprechend.
- (3) In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Leistungsträger darauf hin, dass sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen. Sie haben dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten. Die Nachprüfung zweckentsprechender Verwendung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bleibt unberührt. Im Übrigen ergibt sich ihr Verhältnis zueinander aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs; § 97 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

Hessisches Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung (HKFB)
im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e. V.
Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main

Tel.: 0 69/95 52 62-36

Fax: 0 69/95 52 62-38

www.hkfb.de
